



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 3. Dezember 2021

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Busswil b.M. mit der Energieversorgungsunternehmung, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 2 ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Busswil b.M. für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. ² Die Gemeinde ist über die periodische Kontrolle der Transformatorstationen regelmässig und detailliert zu informieren.
Information über Kontrollen	Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Busswil b.M. für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe. ² Die Abgabe beträgt 0.5 bis 2.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf CHF 200.00 - 400.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. ³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.2 – 0.9 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 50.00 – 150.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. ⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts. ⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2 und 3.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	

Inkrafttreten

Art. 4

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Buswil b.M. und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 25. Januar 2006.

Rechtsnachfolge

Art. 5

Überträgt die Verteilnetzbetreiberin ihr Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, verpflichtet sie sich, den vorliegenden Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Dieser hat den Eintritt in den Vertrag vorbehaltlos zu erklären. Die Gemeinde kann die Überbindung des Vertrages nicht verweigern, wenn der Erwerber Gewähr für die vertragskonforme Weiterführung bietet.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL BEI MELCHNU

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:


Peter Wegmüller


Hannes Fankhauser

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt war. Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 43 vom 28. Oktober 2021 bekanntgemacht worden. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Buswil b.M., 5. Januar 2022

Der Gemeindeschreiber:
